



**Satzung
des**

HCC Bowlingclub e.V. Rostock

Stand 01.11.2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bowlingclub „HCC Bowlingclub e. V. Rostock“ mit Sitz im Holiday City Center in Schmarl, Industriestraße 10, 18069 Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden und führt dann den Zusatz: „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und das weitere Bekannt machen des Bowlingsports in und um Rostock.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Realisierung von Trainingseinheiten und Bowlingturnieren sowie die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Deutschen Keglerbundes verfolgt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sports für alle Bürger. Er leistet einen Beitrag zur sportlichen Entwicklung aller Mitglieder.

Er kann sich im regionalen und überregionalen Wettkampfbetrieb, Turnieren und dergleichen mit Vereinsmannschaften und Einzelspielern beteiligen.

5. Der Verein wahrt Parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig, räumt allen Völkern und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches, militärisches sowie antihumanistisches Gedankengut ab. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein dient den in § 1 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken, im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereinigungsgesetzes ausschließlich und unmittelbar.
7. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des „HCC Bowlingclub e. V. Rostock“ und seiner Organe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten muss, an den Vorstand zu richten. Dabei bedürfen Minderjährige der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, zeitweilig die Entscheidung zurückzustellen. Entscheidungen über die Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung sind dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selber Sport betreibt oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen will. Juristische Person können Fördermitglieder werden
3. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktiven-, Passiven- und Jugendlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern und Ehrenmitglieder.
4. Der Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 3 Monaten möglich und bedarf eines schriftlichen Antrages beim geschäftsführenden Vorstand. Der Wechsel von passiver in aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen anerkannt werden. Sie haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

3.1 Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind Sportsfreunde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht
3. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag
4. Aktive Mitglieder üben den Bowlingsport aktiv aus und sind berechtigt, die in der jeweils gültigen Beitragsordnung aufgeführten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

3.2 Passive Mitglieder

1. Passive Mitglieder sind Sportsfreunde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passive Mitglieder haben keinerlei Wahl- und Stimmrecht
3. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag
4. Passive Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Ziele und haben ein Anrecht auf Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, die vom Verein gestellten Trainingsbahnen zu benutzen bzw. Trainingskarten zu erwerben.
5. Sie üben den Bowlingsport nicht aktiv bzw. nur in eingeschränkter Form aus.

3.3 Jugendliche Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder sind Sportsfreunde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gilt hier die Altersregelung der Deutschen Bowling Union. Sie haben Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts.

3.4 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen anerkannt werden. Sie haben Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

3.5 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.
3. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.

3.6 Zweitmitgliedschaft

1. Mitglieder aus anderen Bowlingvereinen ist es möglich, eine Zweitmitgliedschaft im HCC Bowlingclub e.V. zu erwerben
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der amtierende Vorstand von Fall zu Fall. Die Mitgliedschaft sollte zum Zwecke der sportlichen Vereinsentwicklung gesehen werden.
3. Voraussetzung / Bedingungen:
 - a) Zweitmitglieder haben kein Wahlrecht
 - b) Zweitmitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag als passive Mitglieder
 - c) Zweitmitglieder können zu den jeweils gültigen Konditionen am Training teilnehmen. Weitere Vergünstigungen stehen ihnen nicht zu

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind organisatorisch und finanziell selbständig und eigenverantwortlich.
2. Sie haben Anspruch auf Betreuung, Beratung und Unterstützung im Rahmen der Satzung.
3. Mitglieder des Vereins haben das Recht, mit anderen Mitgliedern an Meisterschaften und Veranstaltungen teilzunehmen. Einschränkungen siehe §3ff.
4. Bei Mannschaftsturnieren wird die Auswahl der Spieler durch den Mannschaftsleiter getroffen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins durchzuführen und für die Entwicklung des Bowlingsports zu wirken.
6. Die Mitglieder sorgen im Territorium für die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit.
7. Jedes Mitglied hat den vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Beitrag zu entrichten. Die Details werden in der vom Vorstand festgesetzten Beitragsordnung geregelt.
8. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
9. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Antragstellung unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Grundes und eines eindeutigen Zeitraums. Der Zeitraum muss mindestens 1 Quartal betragen.

10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien und Kleidung sorgfältig zu behandeln und bei Beendigung der Mitgliedschaft im ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurück zu führen.

§ 5 Beendigung

1. Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
2. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende (Ausnahme Fördermitglieder: ohne Frist).
3. Bei außergewöhnlichen Umständen (z. B. Wohnungswechsel) entscheidet der geschäftsführende Vorstand separat.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht oder durch sein Verhalten innerhalb des Vereins dessen Ansehen geschadet hat oder seine Pflichten als Vereinsmitglied wiederholt und nachhaltig verletzt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist der betreffenden Person schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende innerhalb von 2 Wochen Einspruch schriftlich beim Vorstand einlegen, die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Verantwortlichen für ÖffentlichkeitsarbeitZum erweiterte Vorstand gehören:
 - Der Schriftführer
 - Der Jugendwart

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind jeder für sich vertretungsberichtig und für Ihre Handlungen verantwortlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

Den weiteren Vorstandsmitgliedern kann vom Vorsitzenden Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilt werden.

Aufgabenbereiche des erweiterten Vorstands können ggf. auch von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands übernommen werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben ein neues Mitglied kooptieren. Die Kooptierung umfasst die Wahrnehmung der jeweiligen Vereinsaufgaben, Rechte und Pflichten und gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse zu fassen sowie Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen, die er für die ordentliche Geschäftsführung als erforderlich erachtet.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie; bei dessen Verhinderung obliegt dieses dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung, soweit hierfür keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Er kann auch die Entscheidung über wichtige Einzelfragen an sich ziehen. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und legt in der Versammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und den Verein.
7. Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu verwalten und die Jahresrechnung und den Voranschlag aufzustellen.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.
9. Der Vorstand bestimmt bzw. entbindet den/die Mannschaftsleiter.
10. Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erhält; sie darf im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein.
Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte bedienen, deren Vergütung in schriftlichen Verträgen geregelt werden muss.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich in der Versammlung durch andere schriftlich zu bevollmächtigende Mitglieder vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand satzungsgemäß zuständig ist.
 2. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit und des Vorstandes.
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Erlass der Beitragsordnung und Festsetzung der Beträge
 6. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages.
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
 9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und das Wahlverfahren sowie über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Die Versammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß § 6 durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Bei Satzungsänderungen ist der formulierte Änderungsvorschlag mit der Einladung bekannt zu geben. Diese Frist gilt nicht bei Beschlussfassungen anderer Art.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn sie vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
7. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen. Die Gründe für ein solches Verlangen und die gewünschte Tagesordnung sind anzugeben.
8. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und, soweit gegeben, der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins gilt § 9 dieser Satzung.
9. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht die Versammlung ein anderes Verfahren beschließt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder gemäß § 3.1 bzw. Ehrenmitglieder gemäß §3.4 der Satzung.
10. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und alle Mitglieder erhalten.
11. Für die Durchführung von Wahlen gilt insbesondere:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus vier Personen bestehenden Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
 - b) Kandidatenvorschläge zur Wahl können in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegt oder in der Versammlung selbst unterbreitet werden. Vorgeschlagene Kandidaten müssen in der Versammlung anwesend sein oder ihr schriftliches Einverständnis für die Wahl erklärt haben.
 - c) Gewählt für den Vorstand sind Mitglieder, die die höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge 1 bis 4 auf sich vereinigen. Stehen mehr als 4 Bewerber zur Wahl und besteht zwischen dem 4. und weiteren Bewerbern Stimmgleichheit, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.
 - d) Der Vorsitzende ist in der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Erreicht bei der Wahl für das Amt des Vorsitzenden keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl ein weiterer Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
 - e) Unter Leitung des Vorsitzenden wählt der Vorstand den Stellvertreter, den Kassenwart und den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Gewählt als Rechnungsprüfer sind die Mitglieder, die die höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge 1 bis 2 auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit mit weiteren Bewerbern entscheidet das Los. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die kaufmännischen Angelegenheiten des Vereins je Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie in einem Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung dar. Der Bericht ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

§ 8 Sonstiges

1. Die Verwendung des Vereinslogos, des Vereinsnamens, des Schriftzuges sowie aller Merkmale, welche den Verein betreffen dürfen ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den Druck von Kleidung.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei dieser Versammlung müssen sich 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung aussprechen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

Aktion Mensch e.V.
Telefon: 0228-2092-200
Fax: 0228-2092-7777
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Postbank Köln
Konto 240-504
BLZ 370 100 50

4. Die Beschlüsse über dessen künftige Verwendung werden mit dem Finanzamt abgestimmt und nach dessen Einwilligung ausgeführt.